

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 355)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Dienstag, 28. September 2010, 9.15 – 12.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Dudli (Kommissionspräsident), Baselgia-Brunner, Bezzola (Zernez), Caduff, Fallet, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Niederer, Vetsch (Klosters)
Barandun (Protokoll)

RR Schmid (Vorsteher DFG), Hartmann (Vorsteher Steuerverwaltung)

entschuldigt: Kunz (Kommissionsvizepräsident [Chur]), Stiffler (Davos Platz)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 1 Abs. 1 lit. c</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes</p> <p>c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 lit. c</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes</p> <p>c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.</p> <p>² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.</p> <p>⁶ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer (...).</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:</p> <p>a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;</p> <p>b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;</p> <p>c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich;</p> <p>d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens neun Prozent und höchstens zwölf Prozent;</p> <p>e) für die Quellensteuern der Gemeinden;</p> <p>f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁵ Bisheriger Absatz 6</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (nur Abzug), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (...), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.</p>	
<p>Art. 15 Abs. 3</p> <p>³Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand entschädigen die Gemeinden den Kanton. Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.</p>	<p>Art. 15 Abs. 3</p> <p>³Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 36 lit. I Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 10 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.</p>	<p>Art. 36 lit. I und m Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;</p> <p>m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, - im kantonalen Parlament vertreten sind, oder - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. 	
<p>Art. 64, Marginalie 2. Steuersätze und Belastungsgrenze</p>	<p>Art. 64, Marginalie 2. Steuersätze (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>																																																																
<p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt</p> <table border="0"> <tr><td>1,00 ‰</td><td>für die ersten</td><td>Fr.</td><td>70 000.–</td></tr> <tr><td>1,20 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–</td></tr> <tr><td>1,50 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–</td></tr> <tr><td>1,60 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>56 000.–</td></tr> <tr><td>1,70 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>70 000.–</td></tr> <tr><td>1,95 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–</td></tr> <tr><td>2,25 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–</td></tr> <tr><td>1,75 ‰</td><td>für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses</td><td>Fr.</td><td>560 000.–</td></tr> </table> <p>übersteigt.</p> <p>³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.</p>	1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–	1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–	1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–	1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–	1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–	1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–	2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–	1,75 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	560 000.–	<p>Art. 64 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt</p> <table border="0"> <tr><td>1,00 ‰</td><td>für die ersten</td><td>Fr.</td><td>70 000.–</td></tr> <tr><td>1,20 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–</td></tr> <tr><td>1,50 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–</td></tr> <tr><td>1,60 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>56 000.–</td></tr> <tr><td>1,70 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>70 000.–</td></tr> <tr><td>1,95 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–</td></tr> <tr><td>2,25 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>89 100.–</td></tr> <tr><td>1,70 ‰</td><td>für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses</td><td>Fr.</td><td>509 100.–</td></tr> </table> <p>übersteigt.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–	1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–	1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–	1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–	1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–	1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–	2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	89 100.–	1,70 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	509 100.–	<p>1) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Vetsch; Sprecher: Kunz [Chur]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>2) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Baselgia-Brunner) Art. 64 Abs. 1 belassen gemäss geltendem Recht.</p>
1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–																																																															
1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–																																																															
1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–																																																															
1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–																																																															
1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–																																																															
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–																																																															
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–																																																															
1,75 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	560 000.–																																																															
1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–																																																															
1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–																																																															
1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–																																																															
1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–																																																															
1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–																																																															
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–																																																															
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	89 100.–																																																															
1,70 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	509 100.–																																																															
<p>Art. 24a ABzStG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. j StHG</p> <p>Von der Steuerpflicht sind befreit die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p>	<p>Art. 78 Abs. 1 lit. k</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p>																																																																	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 87 Abs. 3</p> <p>³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegen den Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.</p>	<p>Art. 87 Abs. 3</p> <p>³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegen den Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.</p>	
	<p>Art. 104 Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet</p> <p>d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.</p>	
<p>Art. 105a, Marginalie</p> <p>2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p>	<p>Art. 105a, Marginalie</p> <p>2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Tarifkorrektur</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
	<p>Art. 105a Abs. 4 bis 6</p> <p>⁴ Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.</p> <p>⁵ Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden.</p> <p>⁶ Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen.</p>	
<p>Art. 105e, Marginalie VI. Vollziehungsverordnung</p>	<p>Art. 105e, Marginalie VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden</p>	
<p>Art. 105e Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der Quellensteuern.</p>	<p>Art. 105e</p> <p>¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p> <p>³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 165, Marginalie II. Kantonale Steuerverwaltung</p>	<p>Art. 165, Marginalie II. Kantonale Steuerverwaltung 1. Allgemeines</p>	
	<p>Art. 165a, Marginalie 2. Entschädigungen</p>	
	<p>Art. 165a ¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale; b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern; d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich; e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung; f) für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern. <p>² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 169 Abs. 1 lit. d ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, d) die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.</p>	<p>Art. 169 Abs. 1 lit. d ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet: d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.</p>	
<p>Art. 171 Abs. 2 lit. b ² Die Gemeinde erhält: b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.</p>	<p>Art. 171 Abs. 2 lit. b ² Die Gemeinde erhält: b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende, prozentuale Entschädigung.</p>	
	<p>Art. 171a, Marginalie 4. Zugriff auf Steuerdaten</p>	
	<p>Art. 171a Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.</p>	
	<p>Art. 188j, Marginalie k. Revision Erbvorbzüge</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
	<p>Art. 188j</p> <p>¹ Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbezüge gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden samt Zinsen erstattet.</p> <p>² Altrechtliche Erbvorbezüge sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.</p> <p>³ Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.</p>	
	<p>Art. 191, Marginalie</p> <p>6. Quellensteuererhebung</p>	
<p>Art. 191 Aufgehoben</p>	<p>Art. 191</p> <p>¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).</p> <p>² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.</p> <p>³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
Art. 192, Marginalie 6. Ergänzende Bestimmungen	Art. 192, Marginalie 7. Ergänzende Bestimmungen	

28.9.2010/pbar